

KANTONALE WALDVERORDNUNG (KWV)

(vom 13. November 1996¹; Stand am 1. April 2019)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG)², auf Artikel 66 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV)³ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)⁴,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung vollzieht die Bundesgesetzgebung über den Wald.

² Sie gilt für alle Formen von Wald im Sinne des Bundesrechts und dieser Verordnung.

Artikel 2 Begriff des Waldes

¹ Der Begriff des Waldes richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Damit eine Bestockung als Wald gilt, müssen mindestens folgende Werte erreicht sein:

- a) eine Flächenausdehnung von 800 m²;
- b) eine Mindestbreite von 12 m;
- c) das Alter von 20 Jahren.

³ Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald. Das Gleiche gilt, wenn die Anwendung des Absatzes 2 im Einzelfall dem bundesrechtlichen Waldbegriff widerspräche.

Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt sie für beide Geschlechter.

¹ AB vom 22. November 1996

² SR 921.0

³ SR 921.01

⁴ RB 1.1101

40.2111

2. Kapitel: **SCHUTZ DES WALDES**

1. Abschnitt: **Rodung und Waldfeststellung**

Artikel 4 Zuständige Behörde

Die zuständige Direktion⁵ erteilt Ausnahmegewilligungen für Rodungen, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Artikel 5 Verfahren

1 Das Rodungsgesuch ist der zuständigen Direktion⁶ einzureichen.

2 Die zuständige Direktion⁷ sorgt dafür, dass das Rodungsgesuch nach den Bestimmungen über die Koordinationspflicht öffentlich aufgelegt wird.

3 Die Auflagefrist ergibt sich aus dem Verfahren des Projektes, für das die Rodung angebeht wird. In den übrigen Fällen beträgt sie 20 Tage.

4 Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist bei der zuständigen Direktion⁸ gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Artikel 6⁹ Rodungersatz

1 Anstelle von Realersatz kann im Rahmen von Artikel 7 Absatz 2 WaG eine Ersatzmassnahme getroffen oder eine Abgabe für ein Projekt zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald geleistet werden.

2 Die Ersatzmassnahme oder Abgabe wird mit der Rodungsbewilligung verfügt.

Artikel 7 Vorteilsausgleich a) Grundsatz

1 Grundeigentümer, deren Grundstücke durch eine Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile erfahren, haben dem Kanton eine Abgabe zu leisten.

2 Die Höhe der Abgabe berücksichtigt in angemessener Weise die Wertdifferenz des Grundstückes vor und nach der Rodung. Aufwendungen für den Rodungersatz sind bei der Berechnung der Abgabe zu berücksichtigen.

3 Die Abgabe wird mit dem Rodungsbeginn fällig. Sie darf ausschliesslich für Walderhaltungsmassnahmen verwendet werden.

⁵ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

⁴ Die Abgabe entfällt, wenn eine Mehrwertabgabe nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes² erhoben wird.¹⁰

Artikel 8 b) Verfahren

¹ Die zuständige Direktion¹¹ entscheidet über den Vorteilsausgleich.

² Gegen den Entscheid der zuständigen Direktion¹² kann innert 20 Tagen die kantonale Schätzungskommission angerufen werden.

³ Das Verfahren vor der Schätzungskommission richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes¹³.

Artikel 9¹⁴ Waldfeststellung

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auf seine Kosten bei der zuständigen Direktion¹⁵ feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Besteht an der Waldfeststellung ein öffentliches Interesse, ist sie von Amtes wegen vorzunehmen.

² Wer durch die Waldfeststellung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Waldfeststellungsentscheid haben kann, ist vorgängig anzuhören.

³ Die zuständige Direktion¹⁶ erlässt die Verfügung zur Waldfeststellung. Dieser Entscheid ist den Geschützten, weiteren Betroffenen und der Einwohnergemeinde zu eröffnen.

2. Abschnitt: **Wald und Raumplanung**

Artikel 10 Bauten und Anlagen im Wald

Baubewilligungen für Bauten und Anlagen im Wald bedürfen der Zustimmung der zuständigen Direktion¹⁷.

Artikel 10a¹⁸ Gedeckte Holzlager

¹ Kleine, einfach erstellte und gedeckte Energieholzlager, insbesondere ein- oder zweireihig geschichtete und abgedeckte Stückholzlager entlang von

¹⁰ Eingefügt durch VA vom 21. Mai 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2017 (AB vom 9. September 2016).

¹¹ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹² Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹³ RB 3.3211

¹⁴ Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

¹⁵ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁶ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁸ Eingefügt durch LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

40.2111

land- oder forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen oder Holzlagerplätzen, bedürfen keiner Baubewilligung.

² Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften, insbesondere zu den maximalen Ausmassen dieser gedeckten Energieholzlager.

Artikel 11 Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen¹⁹

¹ Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen ist eine Waldfeststellung anzuordnen:²⁰

- a) entlang von Bauzonen, die an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- b) ausserhalb von Bauzonen, in Gebieten, in denen nach dem kantonalen Richtplan eine Zunahme des Walds verhindert werden soll.

² Die festzustellenden Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten und zusammen mit dem Nutzungsplan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann gegen die aufgelegten Waldgrenzen innert der Auflagefrist bei der zuständigen Direktion²¹ Einsprache erheben.

3. Abschnitt: **Betreten und Befahren des Waldes**

Artikel 12 Zugänglichkeit

¹ Waldeigentümer haben alles zu unterlassen, was die Zugänglichkeit des Waldes einschränken könnte.

² Einzäunungen und andere Zutrittsbeschränkungen sind gestattet:

- a) zum Schutz von Jungwuchsflächen;
- b) zum Schutz von Pflanzen;
- c) zum Schutz von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- d) zur Abwehr von Gefahren.

³ Zutrittsbeschränkungen sind zudem erlaubt zum Schutz wildlebender Tiere.

⁴ Die zuständige Direktion²² bewilligt weitere Ausnahmen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

¹⁹ Fassung gemäss VA vom 21. Mai 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2017 (AB vom 9. September 2016).

²⁰ Fassung gemäss VA vom 21. Mai 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2017 (AB vom 9. September 2016).

²¹ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²² Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 13 Grossveranstaltungen

¹ Wer im Wald eine Veranstaltung durchführen will, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen kann, bedarf hiefür einer Bewilligung der zuständigen Direktion²³.

² Vorgängig ist die Zustimmung des Waldeigentümers einzuholen.²⁴

Artikel 14 Motorfahrzeugverkehr

¹ Waldstrassen sind Strassen und Wege, die vorwiegend der Erschliessung, der Pflege und der Nutzung des Waldes dienen.

² Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur befahren werden:

a) zu forstlichen Zwecken;

b) für militärische und andere öffentliche Aufgaben gemäss der Regelung des Bundesrates²⁵.

³ Der Inhaber der Strassenhoheit kann weitere Ausnahmen zulassen, namentlich solche zu land- und alpwirtschaftlichen Zwecken, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegensprechen. Er hat eine Bewilligungspflicht vorzusehen und dazu ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Benützerreglement zu erlassen.

⁴ Der Inhaber der Strassenhoheit sorgt für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, kann er Barrieren oder andere technische Vorrichtungen anbringen.

Artikel 14a²⁶ Velofahren, Mountainbiken und Reiten

¹ Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen und auf speziell bezeichneten und von der zuständigen Direktion²⁷ bewilligten Pisten erlaubt. Vorausgesetzt wird die Einwilligung des Eigentümers.

² Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach dem kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz²⁸.

²³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁴ Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

²⁵ Artikel 13 WaV (SR 921.01)

²⁶ Eingefügt durch LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

²⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁸ RB 50.1161

40.2111

4. Abschnitt: **Schutz vor anderen Beeinträchtigungen**

Artikel 15 Nachteilige Nutzungen

¹ Nutzungen, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind unzulässig.

² Als nachteilige Nutzungen gelten namentlich der Weidgang, Durchfahrts- und Durchleitungsrechte, Niederhaltungsservitute und Entgipfeln stehender Bäume sowie Beeinträchtigungen von Jungwald und Aufforstungsflächen, insbesondere durch Ausübung alpiner Wintersportarten.

³ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Direktion²⁹ solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Übergangsbestimmung

Rechte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Grundbuch eingetragen sind, gelten als bewilligte Nutzung im Sinne von Absatz 3.

Artikel 16^{30 31}

3. Kapitel: **SCHUTZ VOR NATUREREIGNISSEN**

Artikel 17³² Schutzmassnahmen und Zuständigkeit

¹ Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern der Kanton, die Korporationen und die Gemeinden die betroffenen Gebiete vor Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag und ähnlichen Gefahren. Sie unterstützen dieses Ziel durch eine dauernde Pflege und sinnvolle Nutzung des Walds. Der erforderliche Aufwand und der zu erwartende Nutzen sind gegeneinander abzuwägen.

² Der Regierungsrat sorgt für eine integrale Planung der Schutzmassnahmen.

³ Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die Naturgefahren bei allen raumwirksamen Tätigkeiten. Der Kanton berücksichtigt sie insbesondere bei der Richtplanung, die Gemeinden bei der Nutzungsplanung.

²⁹ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁰ Aufgehoben gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

³¹ Vom Bund genehmigt am 13. Dezember 2018.

³² Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

Artikel 18³³ Grundlagen

¹ Als Grundlage für den Schutz vor Naturereignissen führt das zuständige Amt:

- einen Ereigniskataster und eine Gefahrenkarte, die alle Naturgefahren erfassen, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können;
- einen Schutzbautenkataster, der alle Bauten und Anlagen erfasst, die für den Schutz vor Naturereignissen von Bedeutung sind.

² Das zuständige Amt³⁴ koordiniert vergleichbare Arbeiten und Unterlagen der übrigen Direktionen mit dem Ereigniskataster und der Gefahrenkarte.

³ Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, errichtet das zuständige Amt³⁵ einen Frühwarndienst.

4. Kapitel: **PFLEGE UND NUTZUNG DES WALDES**

1. Abschnitt: **Bewirtschaftung des Waldes**

Artikel 19 Forstliche Planung

¹ Die forstliche Planung ist die Grundlage für Massnahmen, die bezwecken, dass der Wald seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Sie berücksichtigt namentlich die Schutzbedürfnisse des Siedlungsraumes, der Verkehrsträger, die Interessen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

² Die forstliche Planung ist in einem Waldentwicklungsplan und in Waldpflegeplänen festzuhalten.³⁶

Artikel 20 Waldentwicklungsplan
a) Inhalt

¹ Der Waldentwicklungsplan gibt Auskunft über die Funktionen, den Zustand, die Standortverhältnisse und die nachhaltige Entwicklung des Waldes, legt die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest und nennt die Massnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Er ist mit der Raumplanung zu koordinieren.

² Der Waldentwicklungsplan bildet die Grundlage für die Waldpflegepläne, die Waldreservate und die Wildregulierung.

³³ Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

³⁴ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁵ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁶ Fassung gemäss LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

40.2111

Artikel 21 b) Verfahren

¹ Die zuständige Direktion³⁷ erarbeitet den Waldentwicklungsplan in enger Zusammenarbeit mit den Korporationen, den Einwohnergemeinden und den Waldeigentümern.

² Sie orientiert die Öffentlichkeit über den Waldentwicklungsplan und ermöglicht in geeigneter Weise eine rechtzeitige Mitwirkung der Bevölkerung. Sie nimmt Anregungen und Einwände entgegen und prüft diese bei der weiteren Bearbeitung.

³ Nach Abschluss des Verfahrens ist der Waldentwicklungsplan vom Regierungsrat zu genehmigen.

Artikel 22 c) Verbindlichkeit

Der Waldentwicklungsplan ist für die Behörden verbindlich.

Artikel 23 Waldpflegepläne

¹ Die Waldpflegepläne legen die mittelfristigen Massnahmen fest, die zur Umsetzung des Waldentwicklungsplanes notwendig sind.

² Sie dienen als Grundlage für die Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Waldeigentümern und für Einzelprojekte nach Artikel 37.³⁸
³⁹

³ Die Waldpflegepläne werden vom zuständigen Amt⁴⁰ erarbeitet.

Artikel 24⁴¹

Artikel 25⁴²

Artikel 26 Waldreservate

¹ Zum Schutz besonders wertvoller Waldgebiete und zur Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tierarten sowie alter Bewirtschaftungsformen kann der Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit dem Waldeigentümer Waldreservate ausscheiden und Schutzmassnahmen treffen.

³⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁸ Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

³⁹ Vom Bund genehmigt am 13. Dezember 2018.

⁴⁰ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴¹ Aufgehoben gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

⁴² Aufgehoben gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

2 ...⁴³

Artikel 27 Holznutzung

¹ Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des zuständigen Amtes⁴⁴. Die Bewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, namentlich über die Pflicht zur Entrindung und Schlagräumung.

² Die zur Nutzung vorgesehenen Bäume werden durch die Forstorgane oder von ihnen ermächtigte Personen angezeichnet; die Eigentümer oder Bewirtschafter sind beizuziehen. Angezeichnetes Holz muss innert eines Jahres seit der Zeichnung geschlagen werden, andernfalls ist die Bewilligung verwirkt.

³ Keine Bewilligung ist erforderlich:

a) für den Eigenbedarf des Waldeigentümers, soweit die Holznutzung zehn m³ pro Jahr nicht übersteigt;

b) für die Räumung von Schneedruck-, Windwurf- und Dürholz.

⁴ Der Ertrag aus Wald im Eigentum des Kantons, der Gemeinden oder der Korporationen ist ausschliesslich für die Bedürfnisse des Waldes zu verwenden, insbesondere um dessen Schutz- und Nutzungsfunktion zu erhalten und zu fördern.

Artikel 28 Kahlschlagverbot

¹ Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihrer Auswirkung Kahlschlägen nahekommen, sind verboten.

² Für besondere waldbauliche Massnahmen kann das zuständige Amt⁴⁵ Ausnahmen bewilligen.

Artikel 29 Forstliches Vermehrungsgut

¹ Das zuständige Amt⁴⁶ erfüllt jene Aufgaben, die der Bund dem Kanton im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verwendung forstlichen Vermehrungsgutes überträgt.

² Der Kanton kann einen Forstgarten betreiben, um Saatgut zu gewinnen und um Pflanzen zu züchten, die im Wald und für Aufforstungen verwendet werden sollen.

⁴³ Aufgehoben gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

⁴⁴ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁵ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁶ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

40.2111

Artikel 30 Veräusserung und Teilung

¹ Das zuständige Amt⁴⁷ erteilt die Bewilligung zur Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum und zur Teilung von Wald.

² Bedarf die Veräusserung oder Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht⁴⁸, entscheidet die für diese Bewilligung zuständige Behörde⁴⁹ im Einvernehmen mit dem für den Wald zuständigen Amt⁵⁰.

2. Abschnitt: Verhütung und Behebung von Waldschäden

Artikel 31⁵¹ Waldschäden

¹ Die Revierförster überwachen den Gesundheitszustand des Walds und melden Schäden und Krankheiten dem zuständigen Amt⁵².

² Das zuständige Amt⁵³ ordnet die notwendigen Massnahmen an mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Begrenzung der Schäden oder Krankheiten.

Artikel 31a⁵⁴ Wildeinfluss

¹ Das zuständige Amt⁵⁵ untersucht periodisch den Einfluss des Wilds auf die Waldverjüngung. Die Jägerschaft wird zur Mitwirkung eingeladen.

² Treten trotz Regulierung der Wildbestände übermässige Wildschäden auf, erarbeitet der Kanton ein Konzept und ordnet Massnahmen an, namentlich jagdliche Massnahmen, forstliche Massnahmen sowie Massnahmen zur Beruhigung der Lebensräume.

⁴⁷ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁸ SR 211.412.11

⁴⁹ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁰ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵¹ Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

⁵² Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵³ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁴ Eingefügt durch LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

⁵⁵ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

5. Kapitel: FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

1. Abschnitt: Ausbildung, Beratung und Verwendung von Holz

Artikel 32 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals, soweit die Bundesgesetzgebung ihm diese Aufgabe überträgt.

² Er erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, Berufsschulen, Lehrbetrieben und forstlichen Organisationen.

³ Der Regierungsrat kann dazu nähere Vorschriften erlassen. Insbesondere kann er die Aus- und Weiterbildung für Waldarbeiter obligatorisch erklären.

⁴ Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen über die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals treffen und die damit verbundenen Aufgaben beschliessen.

Artikel 33 Beratung und Information

¹ Das zuständige Amt⁵⁶ informiert die Behörden und die Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft.

² Es berät die Waldeigentümer und Bewirtschafter zu Fragen der Pflege und Nutzung des Waldes.

Artikel 34⁵⁷ Verwendung einheimischen Holzes

¹ Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei allen seinen Tätigkeiten. Er kann Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung unterstützen.

² Bei der Projektierung von kantonalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen.

2. Abschnitt: Finanzierung

Artikel 35 Grundsätze

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, trägt der Waldeigentümer die Kosten, die mit dem Vollzug der Waldgesetzgebung verbunden sind.

⁵⁶ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁷ Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

40.2111

² Der Kanton fördert Massnahmen zur Walderhaltung und zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen sowie die Ausbildung, Beratung und Information.

³ Der Kanton kann seine finanziellen Leistungen davon abhängig machen, dass:

- a) sich die Empfänger angemessen an den Kosten beteiligen;
- b) Dritte, insbesondere Nutzniesser und Schadenverursacher, zur Mitfinanzierung herangezogen werden;
- c) die Massnahmen wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden;
- d) eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird;
- e) sich die Empfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen.

⁴ Kosten, die aus nachteiligen Nebennutzungen entstehen, werden nicht subventioniert.

Artikel 36⁵⁸ Kosten des Kantons

Der Kanton trägt die Kosten für:

- a) die forstliche Planung;
- b) die Gewinnung und Lagerung des forstlichen Vermehrungsguts.
- c) die Grundlagenhebung für den Schutz vor Naturereignissen gemäss Artikel 18 Absatz 1.⁵⁹

Artikel 37⁶⁰ Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton gewährt der Bauherrschaft Beiträge zum Vollzug dieser Verordnung, namentlich an:

- a) die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen;
- b) die Begründung und die Pflege des Schutzwalds;⁶¹
- c) die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen;
- d) die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt;

⁵⁸ Fassung gemäss LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

⁵⁹ Eingefügt durch LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

⁶⁰ Fassung gemäss LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

⁶¹ Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

- e) Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald;
- f) Massnahmen, die die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern;
- g) die Verhütung und Behebung von Waldschäden, die die Funktion des Walds gefährden;⁶²
- h) die Anpassung oder Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwalds, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt;⁶³
- i) Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung.⁶⁴

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung, der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der Massnahmen.

³ Die Beiträge werden auf der Grundlage von Programmvereinbarungen als globale Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet oder im Rahmen bewilligter Kredite durch Verfügung gewährt.

Artikel 38 Investitionskredite

¹ Der Regierungsrat kann unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen des Bundes beantragen.⁶⁵

² Kommt der Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, hat der Kanton die Rückzahlung zu übernehmen.

Artikel 39⁶⁶

Artikel 40 Auflagen

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, für den dauernden guten Unterhalt aller mit öffentlichen Beiträgen durchgeführten Werke zu sorgen. Bei grober Vernachlässigung steht dem Kanton das Recht zu, den ordentlichen Unterhalt auf Kosten des Eigentümers durchzuführen und die entsprechenden Massnahmen zu treffen oder allenfalls die Rückerstattung geleisteter Beiträge zu verlangen.

⁶² Eingefügt durch LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

⁶³ Eingefügt durch LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

⁶⁴ Eingefügt durch LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

⁶⁵ Fassung gemäss LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

⁶⁶ Aufgehoben durch LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

40.2111

² Der Regierungsrat kann mit der Zusicherung eines Kantonsbeitrages weitere Auflagen und Bedingungen verbinden, insbesondere solche nach Artikel 35 dieser Verordnung.

3. Abschnitt: **Waldfonds**

Artikel 41 Einrichtung und Zweck

¹ Als Spezialfinanzierung im Sinne der Verordnung über den Finanzhaushalt⁶⁷ führt der Kanton einen Waldfonds.

² Die Mittel des Waldfonds dienen ausschliesslich dem Zweck, den Wald in seiner Schutz-, Nutzungs- und Wohlfahrtsfunktion zu erhalten und zu fördern.

Artikel 42 Einlagen

In den Waldfonds einzulegen sind:

- a) Ersatzabgaben und Ausgleichsbeiträge nach dieser Verordnung;
- b) Erträge aus der Nutzung des Kantonswaldes;
- c) andere für die Erhaltung des Kantonswaldes bestimmte Gelder;
- d) Zinsen aus dem Waldfonds.

Übergangsbestimmung

Die Mittel des bisherigen Forstfonds sind dem Waldfonds zu übertragen.

Artikel 43 Verfügungsrecht

¹ Der Regierungsrat verfügt über den Waldfonds.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion⁶⁸ übertragen.

6. Kapitel: **FORSTORGANISATION**

1. Abschnitt: **Forstkreise und Forstreviere**

Artikel 44

Der Regierungsrat unterteilt das Kantonsgebiet im Einvernehmen mit den Korporationen in Forstkreise und diese in Forstreviere. Er berücksichtigt dabei die Waldfläche, die Eigentumsstruktur und die forstlichen Verhältnisse.

⁶⁷ RB 3.2111

⁶⁸ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

2. Abschnitt: **Forstorgane**

Artikel 45 Zuständiges Amt

1 Das zuständige Amt⁶⁹ besteht namentlich aus dem Kantonsforstmeister, der dem Amt vorsteht, und den Kreisforstmeistern.

2 Das zuständige Amt⁷⁰ vollzieht die Bundesgesetzgebung über den Wald, soweit das Bundesrecht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

3 Es erfüllt seine Aufgaben namentlich durch die Kreisforstmeister und die Revierförster. Dabei arbeitet es eng zusammen mit den Korporationen, den Waldeigentümern und dem örtlich zuständigen Forstpersonal.

Artikel 46⁷¹ Kreisforstmeister und Revierförster

1 Jedem Forstkreis steht ein Forstmeister und jedem Forstrevier ein Revierförster vor. Diese Waldfachleute verfügen über eine höhere Ausbildung und praktische Erfahrung.

2 Der Kanton wählt und besoldet die Forstmeister. Die Korporationen Uri und Ursern bzw. deren Korporationsbürgergemeinden wählen und besolden die Revierförster im entsprechenden Korporationsgebiet.

3 Die Korporationen leisten an die Besoldung der Forstmeister Beiträge. Deren Höhe wird durch besondere Vereinbarungen zwischen Kanton und Korporationen festgelegt.

4 Die vom Kanton an die Revierförster delegierten Aufgaben gemäss Artikel 45 Absatz 3 werden durch den Kanton entschädigt. Der Regierungsrat erlässt hierzu ein Reglement.

Artikel 47 Aufgaben

1 Die Forstorgane haben in ihrem Tätigkeitsgebiet insbesondere:

- a) für die Walderhaltung zu sorgen;
- b) den Waldzustand zu erfassen;
- c) die forstliche Planung zu verwirklichen;
- d) die Waldeigentümer zu beraten;
- e) die walddesetzlichen Vorschriften zu vollziehen.

2 Soweit die Forstorgane weitere Aufgaben leisten, namentlich solche für die Einwohnergemeinden oder für Private, sind sie entsprechend dem Aufwand zu entschädigen.

⁶⁹ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁰ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷¹ Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

40.2111

3. Abschnitt: **Aufsicht**

Artikel 48 Organe

1 Der Regierungsrat erfüllt jene Aufgaben, die ihm die Bundesgesetzgebung über den Wald oder diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

2 Die zuständige Direktion⁷² übt die Aufsicht aus über den Wald. Sie erfüllt diese Aufgabe namentlich über das zuständige Amt⁷³.

Artikel 49 Weisungen und Dienstvorschriften

Die zuständige Direktion⁷⁴ kann den Forstorganen in fachtechnischer Hinsicht Weisungen erteilen und Dienstvorschriften erlassen, um die Ziele der Waldgesetzgebung sicherzustellen.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 50 Zwangsmassnahmen

1 Im Interesse der Walderhaltung kann der Regierungsrat Zwangsmassnahmen anordnen.

2 Er kann namentlich:

- a) verlangen, dass Grundstücke oder Grundstückteile aufzuforsten sind, wenn dadurch wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden können;
- b) verlangen, dass Grundstücke und Grundstückteile entwässert werden, wenn dadurch die Ursache von Rutschungen im Wald behoben werden kann;
- c) im Einzelfall die notwendigen Massnahmen treffen, wenn das zur Sicherung gefährdeter Waldungen mit wichtigen Schutzfunktionen erforderlich ist.

3 Waldeigentümer und Dritte, die aus Zwangsmassnahmen besondere Vorteile ziehen, sind zu angemessenen finanziellen Leistungen verpflichtet.

Artikel 51 Strafbestimmungen

1 Strafen wegen der Verletzung waldgesetzlicher Vorschriften richten sich nach der Bundesgesetzgebung über den Wald.

2 Zudem wird mit Busse bestraft, wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen oder Bewilligungen missachtet.⁷⁵

⁷² Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷³ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁵ Fassung gemäss LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

³ Die Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung^{76, 77}.

Artikel 52 Verfahren

Verfügungen nach dieser Verordnung und dagegen gerichtete Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷⁸.

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 9. November 1982 zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei⁷⁹;
- b) das Reglement vom 6. Mai 1985 über den Forstfonds;
- c) Artikel 11 der Feuerpolizeiverordnung.

Artikel 54 Genehmigungsvorbehalt

Die Artikel 16 und 23 Absatz 2 dieser Verordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes^{80, 81}.

Artikel 55 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt⁸². Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Anton Truttmann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁷⁶ SR 312.0

⁷⁷ Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

⁷⁸ RB 2.2345

⁷⁹ RB 40.2111

⁸⁰ Vom Bund genehmigt am 13. Dezember 2018.

⁸¹ Fassung gemäss LRB vom 14. November 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2019 (AB vom 23. November 2018).

⁸² Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. April 1997 (AB vom 27. März 1997).